

Stand: 18.03.2025 09:00:38

Initiativen auf der Tagesordnung der 28. Sitzung des WK

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/4345 vom 10.12.2024
2. Initiativdrucksache 19/5431 vom 26.02.2025
3. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/4683 vom 21.01.2025
4. Initiativdrucksache 19/4142 vom 27.11.2024
5. Initiativdrucksache 19/5456 vom 28.02.2025
6. Initiativdrucksache 19/5457 vom 28.02.2025



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung und des Bayerischen Ministergesetzes

A) Problem

Die Wirtschaft in Bayern steht vor einem immensen Transformationsdruck, wie nicht nur die aktuellen Entwicklungen in der bayerischen Leitbranche Automobil(zuliefer)industrie zeigen. Dies verlangt innerhalb der Unternehmen verstärkte Investitionen zur Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Insbesondere das Erfordernis zunehmender Digitalisierung und die Ziele zur Dekarbonisierung von Unternehmen machen die beschleunigte Entwicklung und den schnellen Einsatz von Zukunftstechnologien nötig und erfordern die Umstellung von Prozessen sowie die Erschließung neuer, zukunftsfähiger Geschäftsfelder im internationalen Wettbewerb.

B) Lösung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung wird die Bayerische Forschungsstiftung von einer sogenannten Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt und in Zukunft unter dem Namen „Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung“ weitergeführt. Durch diese Umwandlung kann der Kapitalstock der bisherigen Bayerischen Forschungsstiftung in Höhe von rund 350 Mio. € zur Finanzierung des neuen Transformationsfonds für bayerische Unternehmen im Umbruch dienen und gezielt für Transformationsprozesse genutzt werden. Der neue Transformationsfonds soll bayerische Unternehmen insbesondere bei Investitionen in Forschung und innovative Technologien sowie bei Investitionen zur Umstellung der Produktionsprozesse und zum Aufbau alternativer Geschäftsfelder unterstützen. Die Abwicklung des Transformationsfonds wird dann über die Transformations- und Forschungsstiftung erfolgen. Gleichzeitig werden die bisherigen Aufgaben der Stiftung zur gezielten Unterstützung im Bereich Forschung in verringertem Maß fortgeführt, um auch in diesem Bereich die Innovationskraft und Zukunftsfähigkeit des Standortes Bayern weiter zu stärken.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Über den im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten Zuschuss hinaus entstehen dem Staat keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung und des Bayerischen Ministergesetzes

§ 1

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung

Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung vom 24. Juli 1990 (GVBl. S. 241, BayRS 282-2-11-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 282 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die
Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung
(TFoStG)“.

2. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1
Verbrauchsstiftung

Die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts besteht ab dem ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens nach § 3]** als Verbrauchsstiftung für mindestens zehn Jahre und führt den Namen „Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung“.

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und in dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „im Bereich Forschung“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Das Nähere regelt die Satzung.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Stiftung hat im Bereich Transformation den Zweck, Unternehmen im Freistaat Bayern ergänzend zu staatlichen Förderungen vor allem zur Bewältigung des Wandels der wirtschaftlichen und technologischen Rahmenbedingungen zu unterstützen. ²Gefördert werden sollen standortrelevante Transformationsvorhaben in ganz Bayern. ³Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. Der Wortlaut des Art. 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus

1. dem zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]** vorhandenen Kapitalstocks samt nach diesem Tag eintretenden Wertveränderungen und
2. Zustiftungen ab dem ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens nach § 3]** mit dem Zweck der Verwendung für Vorhaben der Transformation.

- (2) ¹Das Stiftungsvermögen soll für die Förderung standortrelevanter Transformationsvorhaben im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 verbraucht werden. ²Das Nähere regelt die Satzung.“
5. Der Wortlaut des Art. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe im Bereich Forschung aus den zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]** vorhandenen Stiftungsmitteln, vom Freistaat Bayern gewährten Zuschüssen, etwaigen Zustiftungen, die nicht unter Art. 3 Abs. 1 fallen, sowie aus den laufenden Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (2) Aus den Mitteln nach Abs. 1 werden auch die Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung getragen, soweit nicht in der Satzung eine anderweitige Regelung getroffen wird.“
6. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:
- „²Sie treffen ihre Entscheidungen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“
7. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „im Bereich Forschung“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „³Im Übrigen werden die Aufgaben durch die Satzung geregelt.“
8. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Der Stiftungsvorstand kann Richtlinien im Bereich Transformation für die Vergabe von Stiftungsmitteln erlassen. ²Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. ³Im Bereich Forschung führt er diese entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats. ⁴Soweit der Bereich einzelner Staatsministerien im Bereich Forschung berührt ist, entscheidet der Stiftungsvorstand einstimmig. ⁵Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.“
9. Art. 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Der wissenschaftliche Beirat wird nur im Bereich Forschung tätig. ²Er hat die Aufgabe, die Stiftung in Forschungs- und Technologiefragen zu beraten und einzelne Vorhaben zu begutachten.“
10. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:
- „¹Abweichend von Art. 16 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes finden die §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine entsprechende Anwendung.“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2 und die Wörter „Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) in seiner jeweils gültigen Fassung“ werden durch die Wörter „Bayerischen Stiftungsgesetzes“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Ministergesetzes

In Art. 3b Abs. 1 Satz 1 Satzteil nach Nr. 4 des Bayerischen Ministergesetzes (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, werden die Wörter „Bayerische Landesstiftung und an die Bayerische Forschungsstiftung zu gleichen Teilen“ durch die Wörter „Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung für den Bereich Forschung“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Bayerische Unternehmen stehen angesichts einer zunehmend schwierigen wirtschaftlichen Lage unter immensum Transformationsdruck und müssen verstärkt in Digitalisierung und Dekarbonisierung investieren. Durch einen neuen Transformationsfonds sollen Unternehmen im Freistaat Bayern ergänzend zu staatlichen Förderungen vor allem zur Bewältigung des Wandels der wirtschaftlichen und technologischen Rahmenbedingungen unterstützt werden. Betreffende bayerische Unternehmen sollen vor allem bei Investitionen in Forschung und innovative Technologien sowie bei Investitionen zur Umstellung der Produktionsprozesse und zum Aufbau alternativer Geschäftsfelder Unterstützung erhalten. Ziel des Transformationsfonds ist es, den Wirtschaftsstandort Bayern weiterhin für Unternehmen aller Branchen und in allen Regionen attraktiv zu machen.

Zur Finanzierung des Transformationsfonds wandelt dieses Gesetz die Bayerische Forschungsstiftung von einer sogenannten Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung um. Aus dem Kapitalstock von rund 350 Mio. € kann der Transformationsfonds finanziert und im Rahmen des bestehenden jährlichen Zuschusses aus dem Staatshaushalt sowie Erträgen aus dem Kapitalstock die Forschungsförderung in verringertem Umfang fortgeführt werden. Der jährliche Zuschuss aus dem Staatshaushalt bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen und der Entscheidung des Landtags als Haushaltsgesetzgeber vorbehalten. Die bestehende Stiftung wird also grundlegend umgestaltet, wobei die Bereiche Transformationsfonds und bisherige Forschungsförderung innerhalb der Stiftung konsequent voneinander getrennt werden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung)

Zu Nr. 1 (amtliche Überschrift)

Durch die Umbenennung der Stiftung wird auch nach außen klargestellt, dass sie nun neben reinen Forschungsprojekten auch Förderprojekte im Bereich der Transformation finanziert.

Zu Nr. 2 (Art. 1)

Bislang war der Kapitalstock der Ewigkeitsstiftung zu erhalten. Durch die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung wird das Wesen der Stiftung grundlegend geändert. Die Dauer wird auf mindestens zehn Jahre festgelegt. Im Bereich öffentlicher Stiftungen besteht durch Änderung der gesetzlichen Grundlagen der gesetzgeberische Spielraum, hier eine entsprechende Umwandlung durchzuführen. Auch Verbrauchsstiftungen bedürfen aber einer ausreichend langen Anwendungsdauer. Aus diesem Grund wird eine Stiftungsdauer von mindestens zehn Jahren vorgesehen.

Zu Nr. 3 (Art. 2)

In Art. 2 werden die beiden künftigen Tätigkeitsbereiche der Stiftung definiert. Im Bereich Forschung bleibt der bisherige Zweck erhalten (Abs. 1). In Abs. 2 wird der Zweck im neuen Bereich Transformation festgelegt. Durch den neuen Zweck im Bereich Transformation verliert die Stiftung ihre Gemeinnützigkeit, weil die notwendige Unterstützung der Wirtschaft nicht als gemeinnützige Tätigkeit anerkannt ist.

Die Mittel des Transformationsfonds werden befristet über einen Zeitraum von mehreren Jahren bereitgestellt und sollen bei Bedarf auch kurzfristig in größerem Umfang der Wirtschaft bereitgestellt werden können. Ein linearer Mittelabfluss ist insoweit nicht erforderlich. Sollte sich zeigen, dass die Bedarfe der Unternehmen sich weiter verändern oder anders gelagert sind oder sich anderweitige Finanzierungsbedarfe im Bereich

Transfer von anwendungsnahen Forschungsleistungen ergeben, werden die Fördergegenstände des Transformationsfonds sachgerecht nachgesteuert und angepasst.

Zu Nr. 4 (Art. 3)

In Art. 3 wird das Stiftungsvermögen definiert. Der Kapitalstock besteht aus den Vermögensbestandteilen gemäß der Vermögensübersicht in der Jahresrechnung der ehemaligen Bayerischen Forschungsstiftung. Er umfasst den Kapitalstock gemäß Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geltenden Fassung sowie bis zum Stichtag erfolgte Zuführungen und Wertveränderungen. Zu den Ausgaben für Förderung im Sinne des Abs. 2 zählen auch die Kosten für die Abwicklung der Fördermaßnahmen einschließlich der Vergütung von Projektträgern.

Zu Nr. 5 (Art. 4)

In Art. 4 Abs. 1 wird geregelt, aus welchen Mitteln außerhalb des Kapitalstocks die Stiftung ihre Aufgaben im Bereich Forschung bestreitet. Diese Mittel umfassen bereits bestehende Stiftungsmittel, die dem bisherigen Stiftungszweck Forschung dienen sollten und insbesondere auch für die Abwicklung in diesem Bereich bereits erteilter Förderzusagen verwendet werden sollen. Hinzu kommen neben den vom Freistaat Bayern gewährten Zuschüssen und etwaigen Zustiftungen für den Bereich Forschung die laufenden Erträge des Stiftungsvermögens. Dazu zählen Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen von Investmentfonds und vergleichbare Einnahmen. Erträge aus Verkäufen von Wertpapieren des Kapitalstocks fallen demgegenüber dem Bereich Transformation zu. So kann erreicht werden, dass einerseits der Wirtschaft die Mittel zur Unterstützung der Transformation in ungeschmälertem Umfang zur Verfügung stehen und andererseits die Funktionsfähigkeit des Bereichs Forschung sowie eine gut funktionierende Verwaltung sichergestellt bleiben.

Zu Nr. 6 (Art. 5)

Die Stiftungsorgane treffen ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies dient einer effizienten Verwaltung innerhalb der Stiftung.

Zu Nr. 7 (Art. 6)

Die durch die Stiftung in beiden Bereichen angebotenen Unterstützungsleistungen unterscheiden sich grundlegend voneinander. Im Bereich der Transformation bedarf es eines schlanken Verfahrens, um die Richtlinien schnell an wirtschaftlich wechselnde Rahmenbedingungen anpassen zu können. In Art. 6 Abs. 2 wird deshalb die Richtlinienkompetenz des Stiftungsrats auf den Bereich Forschung beschränkt. Im Übrigen werden die Aufgaben des Stiftungsrats durch die Satzung geregelt.

Zu Nr. 8 (Art. 7)

In Art. 7 Abs. 2 wird die Richtlinienkompetenz für den Bereich Transformation dem Stiftungsvorstand zugewiesen, da die für Transformation erforderlichen Entscheidungen in einem schlanken Verfahren getroffen werden sollen, um die Hilfen für Unternehmen möglichst schnell bereit zu stellen. Bei Bedarf kann sich der Vorstand bei seinen Aufgaben entsprechend durch externe Dienstleister/Projektträger unterstützen lassen.

Zu Nr. 9 (Art. 8)

Abs. 2 stellt klar, dass der wissenschaftliche Beirat nur im Bereich der Forschung tätig wird. Die Bereiche Transformation und bisherige Forschungsförderung werden innerhalb der Stiftung konsequent voneinander getrennt.

Zu Nr. 10 (Art. 12)

Es wird die Anwendbarkeit des Stiftungsprivatrechts abbedungen. Aufgrund des Anwendungsbefehls in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) fanden bislang die Regelungen des Stiftungsprivatrechts auf die bisherige Bayerische Forschungsstiftung Anwendung. Nach § 85 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) könnte eine Ewigkeitsstiftung nur unter strengen Voraussetzungen in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Jedoch gilt der Anwendungsbefehl des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayStG nur „soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist“. Auf Grundlage dieser Öffnungsklausel werden die Regelungen der §§ 80 ff. BGB auf die Bayerische Forschungsstiftung abbedungen. Da-

mit kann der für öffentliche Stiftungen bestehende größere gesetzgeberische Gestaltungsspielraum genutzt und die Umwandlung zur Bayerischen Transformations- und Forschungsstiftung als Verbrauchsstiftung auf Grundlage des vorliegenden Gesetzes umgesetzt werden.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Ministergesetzes)

Es wird vorgeschlagen, die abzuführenden Mittel allein der Bayerischen Transformations- und Forschungsstiftung für den Bereich Forschung zukommen zu lassen anstelle der bisherigen Teilung mit der Landesstiftung. Mit diesen Mitteln können Investitionen im Bereich Forschung und allgemeine Verwaltungsausgaben getragen werden.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Müller, Sabine Gross, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung und des Bayerischen Ministergesetzes

**hier: Demokratische Kontrolle und Mitsprache der Arbeitnehmer bei der Transformation der bayerischen Wirtschaft sicherstellen
(Drs. 19/4345)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. vier Vertretern des Bayerischen Landtags,“.

bb) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:

„7. zwei Vertretern der Gewerkschaften,“.

cc) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die vier Vertreter des Bayerischen Landtags werden getrennt voneinander vom Landtag über jeweils zwei Vorschlagslisten gewählt. ²Für die erste Wahlliste für zwei Vertreter sind Fraktionen vorschlagsberechtigt, die die Staatsregierung stützen. ³Das Vorschlagsrecht für die zweite Wahlliste für die weiteren zwei Vertreter steht den übrigen Fraktionen zu. ⁴Jede Fraktion kann höchstens so viele Vorschläge unterbreiten, wie Vertreter über diese Wahlliste zu wählen sind. ⁵Jeder Abgeordnete hat so viele Stimmen, wie Vertreter über die jeweilige Liste zu wählen sind, wobei Kumulierung mehrerer Stimmen nicht zulässig ist. ⁶Zur Wahl genügt die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. ⁷Im Falle von Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, sofern dies für die Wahl oder Nichtwahl als weiterer Vertreter entscheidend ist.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.“

Begründung:

Die Transformation der bayerischen Wirtschaft betrifft in besonderem Maße die Beschäftigten, deren Arbeitsplätze und Qualifikationsanforderungen sich grundlegend verändern werden. Es ist daher unerlässlich, dass auch ihre Perspektive durch Gewerkschaftsvertreter in die Entscheidungen über Forschungsförderung und Mittelvergabe

eingebraucht werden. Eine stärkere Beteiligung der demokratischen Opposition im Stiftungsrat stellt zudem sicher, dass die Verwendung der Stiftungsmittel nicht einseitig durch die Regierungsmehrheit gesteuert wird, sondern unterschiedliche gesellschaftliche Vorstellungen über die Gestaltung des Transformationsprozesses berücksichtigt werden. Dies entspricht der besonderen Bedeutung der Forschungsstiftung für die zukünftige Entwicklung des Freistaates Bayern, die eine breite demokratische Legitimation und Kontrolle der Mittelvergabe erfordert.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Nichtlegislatives Vorhaben der Europäischen Union

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen; Umsetzung des Europäischen Forschungsraums (EFR) - Stärkung von Forschung und Innovation in Europa: Der Weg des EFR und künftige Ausrichtungen (COM)2024 490 final
BR-Drs.: 583/24**

Verfahren gemäß § 83c BayLTGeschO

1. Der Ausschuss hat in seiner 19. Sitzung am 21. Januar 2025 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Stellungnahme des Landtags zur Mitteilung der Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, die Mitteilung an den Ausschuss für Wissenschaft und Kunst zu überweisen (§ 83c Abs. 1 BayLTGeschO).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Mitteilung](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Die Mitteilung enthält eine Bilanz bezüglich der Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und erörtert mögliche Optimierungspotentiale für die Zukunft. Die Kommission hebt bereits erzielte Fortschritte beim Aufbau eines stärker integrierten, effizienteren und attraktiveren Binnenmarkts für Forschung und Innovation hervor, hält jedoch weitere Anstrengungen für erforderlich, um das Potenzial voll auszuschöpfen. Forschung und Innovation sollen dabei im Mittelpunkt des künftigen Wachstums in Europa stehen, wobei die Umsetzung der Mobilität von Forschenden, wissenschaftlichen Erkenntnissen und Technologien als wichtiges Ziel gesehen wird.

Für die Planungen der Kommission ist stets zu berücksichtigen, dass die weitere Ausgestaltung des Forschungsrahmenprogramms nur innerhalb der vertraglichen Grenzen möglich ist. Dabei muss sichergestellt sein, dass mitgliedstaatliche Handlungsspielräume hinreichend gewahrt bleiben



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Sanne Kurz, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Eva Lettenbauer, Verena Osgyan, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Bayern trägt Verantwortung! – Unabhängige Anlaufstelle für Nachkommen der Opfer von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut schaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine zentrale, institutionsübergreifende, unabhängige Beratungsstelle zur Klärung von Provenienzansprüchen zu schaffen, an die sich Privatpersonen wenden können, die Unterstützung und Hilfestellungen benötigen, um ihre Ansprüche rechtlich geltend zu machen.

Aufgabe dieser Stelle soll, wie bereits in den Washingtoner Prinzipien gefordert, die Beratung von Nachkommen mutmaßlicher Opfer von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, die proaktive Vernetzung der betroffenen Personen mit den relevanten Stellen in Bayern¹ und die wissenschaftlich unabhängige Begleitung dieser Fälle sein. Zu den Aufgaben dieser Stelle gehören auch das Erarbeiten einvernehmlicher Lösungen sowie die Begleitung von Fällen vor dem Schiedsgericht in Frankfurt am Main, das im kommenden Jahr seine Arbeit aufnehmen wird.

Bei der Besetzung der Anlaufstelle sollte neben fachlicher und wissenschaftlicher Kompetenz auch die Einbindung von Sachverständigen mit jüdischem Hintergrund sowie Nachfahren von Opfern der NS-Verfolgung berücksichtigt werden.

Begründung:

Im März 2024 wurden im Rahmen eines kulturpolitischen Spitzengesprächs von Bund und Ländern Maßnahmen beschlossen, um die Umsetzung der Washingtoner Prinzipien zur Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut voranzutreiben. Bayern und die Bundesrepublik stehen geschlossen hinter dieser internationalen Vereinbarung von 1998. Im vergangenen Oktober wurden die kommenden Schritte von Bund und Ländern konkretisiert und die Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit gemeinsam auf den Weg gebracht. Alleine damit ist es nicht getan. Bayern muss seiner Verantwortung gerecht werden und die nötige Hilfestellung für Betroffene und deren Nachkommen leisten, damit – wenn auch spät – endlich Gerechtigkeit für die Hinterbliebenen gewährleistet wird,

Die Nachkommen der Opfer leben meist nicht in Deutschland, haben oft weder Kenntnisse in deutscher Sprache noch in bayerischen Verwaltungsstrukturen. Dies baut bei der Suche nach verschollenem Kulturgut ebenso wie bei einer etwaigen Durchsetzung von Rechten, wo keine einvernehmlichen Lösungen gefunden werden, sprachliche, rechtliche und menschliche Hürden auf. Im Land der Täter ist es an der Zeit, die

¹ Archive, Bezirke, Kommunen, Institutionen, Forschungsstellen sowie Ansprechpersonen innerhalb vorgenannter Institutionen

moralische Verpflichtung aus der Vergangenheit anzunehmen, und die Opfer und Hinterbliebenen endlich vollumfänglich zu würdigen, ihrem Suchen nach Eigentum, ihren Fragen zu mutmaßlich geraubten Kulturgütern endlich mit Wertschätzung zu begegnen. Eine zentrale Anlaufstelle, die Betroffene berät und begleitet, sie im bundesrepublikanischen Bürokratie-Dschungel an die Hand nimmt und innerhalb Bayerns Leitlicht ist, ist notwendig, um diesen Hindernissen entgegenzuwirken. Bayern wäre damit bundesweit Leuchtturm und Vorbild und würde ein Zeichen setzen im verantwortungsvollen Umgang mit den Opfern, den Angehörigen und den Hinterbliebenen der Greuelthaten der NS-Diktatur – endlich auch beim Thema NS-Raubgut.

Ein Beispiel für die Dringlichkeit dieser Maßnahmen zeigt der Fall der Familie Bernheimer, die von einem bayerischen Museum hörte, dass die Beweislast bei ihnen liege, obwohl das Museum in die Enteignung („Arisierung“) und den Kunstraub involviert war. Solche Vorkommnisse dürfen sich nicht wiederholen.

Die „Monuments Men“, eine Gruppe von 345 Männern und Frauen, konnte nach dem Krieg mit sehr begrenzten Mitteln in kurzer Zeit mehr als fünf Millionen Einzelstücke an unrechtmäßig entzogenem Kulturgut identifizieren und restituieren. Diese Leistung zeigt, dass auch heute entschlossenes Handeln möglich ist, wo ein Wille besteht.

Die Restitution von Kunstwerken, die ihren rechtmäßigen Besitzerinnen und Besitzern durch die Nationalsozialisten entzogen wurden, ist ein wichtiger Beitrag zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit. Angesichts der zunehmenden Normalisierung von Antisemitismus in Deutschland und Bayern ist es unerlässlich, historische Unrechtmäßigkeiten konsequent aufzuarbeiten und diesen Diskurs in die Gesellschaft zu tragen.

Eine unabhängige Institution sollte Zugang zu allen relevanten Archiven erhalten und eine zentrale Schnittstelle für alle innerhalb von Institutionen bereits erfolgreich an Provenienzen Forschenden sein. Die Einrichtung zentraler Kontaktstellen, zuletzt vom US Department of State² gefordert und von der Bundesregierung unterstützt, muss zügig umgesetzt werden.

² <https://www.state.gov/washington-conference-principles-on-nazi-confiscated-art/>



Antrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler, Elena Roon, Franz Schmid** und **Fraktion (AfD)**

Für eine fundierte und verantwortungsvolle Aufklärung der nächsten Generation IV: Aufnahme des Themas Pubertätsblocker und Transitionstherapien in Universitätskliniken

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sicherzustellen, dass Universitätskliniken in Bayern das Thema Pubertätsblocker und Transitionstherapien in ihre medizinischen Fort- und Weiterbildungsprogramme aufnehmen. Zudem sollen die Kliniken bei Bedarf Informationsabende für Eltern anbieten, um über die wissenschaftlichen Hintergründe, medizinischen Abläufe und psychologischen Aspekte dieser Behandlungen aufzuklären sowie einen Austausch mit anderen Eltern und Fachkräften zu ermöglichen.

Begründung:

Universitätskliniken sind zentrale Einrichtungen für medizinische Forschung, Lehre und Patientenversorgung. Sie spielen eine entscheidende Rolle in der Weiterbildung von Ärzten sowie Pflegekräften und setzen wissenschaftliche Standards für die medizinische Praxis. Die Aufnahme des Themas Pubertätsblocker und Transitionstherapien in Fort- und Weiterbildungsprogramme stellt sicher, dass Fachkräfte über die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse informiert sind und Betroffene bestmöglich beraten und behandeln können.

Neben der medizinischen Fachwelt sind auch Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Geschlechtsdysphorie auf wissenschaftlich fundierte Informationen angewiesen. Fehlinformationen und Unsicherheiten können zu Ängsten, falschen Erwartungen und sogar einer Verweigerung notwendiger medizinischer Beratung führen. Regelmäßige Informationsabende in den Universitätskliniken ermöglichen Eltern, sich mit Fachkräften aus Medizin, Psychologie und Pflege auszutauschen, individuelle Fragen zu klären und mit anderen betroffenen Eltern in Kontakt zu treten.

Internationale Entwicklungen zeigen, dass ein strukturierter und wissenschaftlich begleiteter Umgang mit diesen Themen essenziell ist. Der National Health Service in England sowie Expertengremien in Schweden, Norwegen und Frankreich überprüfen derzeit fortlaufend die Evidenzlage zu den Auswirkungen von Pubertätsblockern und Transitionstherapien. Eine Anbindung an Universitätskliniken ermöglicht eine fundierte und aktuelle Wissensvermittlung sowohl für Fachkräfte als auch für Eltern und Betroffene.¹

¹ Elternberichte von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, bei denen Anzeichen eines raschen Auftretens von Geschlechtsdysphorie wahrgenommen wurden – PubMed



Antrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Andreas Winhart, Matthias Vogler, Elena Roon, Franz Schmid** und **Fraktion (AfD)**

Für eine fundierte und verantwortungsvolle Aufklärung der nächsten Generation V: Erweiterung der wissenschaftlichen Forschung und interdisziplinären Zusammenarbeit

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im zuständigen Ausschuss zu berichten, ob und wie sie plant, die wissenschaftliche Forschung zu den medizinischen, psychologischen und sozialen Aspekten von Pubertätsblockern und Transitionstherapien in Bayern zu fördern.

Begründung:

Die Evidenzlage zu Pubertätsblockern und Transitionstherapien entwickelt sich stetig weiter. Um eine fundierte medizinische Versorgung zu gewährleisten, ist es notwendig, dass bayerische Universitätskliniken aktiv an Forschungsprojekten teilnehmen und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in die medizinische Praxis einfließen lassen.

Darüber hinaus ermöglicht eine interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Medizin, Psychologie und Sozialwissenschaften eine umfassendere Betrachtung der Auswirkungen dieser Behandlungen auf junge Menschen und deren Familien. Dies kann dazu beitragen, evidenzbasierte Leitlinien zu entwickeln, die sowohl medizinische als auch psychosoziale Faktoren berücksichtigen.